

Strenge Einzelhaft; die benachbarten Zellen dürfen nicht belegt werden; Einzelpaziergang zu unregelmäßigen Zeiten; kein Kirchgang; keine Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.

Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden von dem damals zuständigen Bundesrichter nachträglich genehmigt.

Nur bei Aufrechterhaltung der derzeitigen Unterbringung der Gefangenen ist es möglich, eine Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen (und damit auch zur Außenwelt), u. a. auch mit dem ebenfalls hier inhaftierten Bandenmitglied Meinhof, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen – Kassiberschmugel usw. – zu unterbinden.

Falls diese Risiken in Kauf genommen werden sollen und eine Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen beabsichtigt ist, bitte ich, diese Entscheidung dem Justizminister des Landes NRW mitzuteilen.«

6 Wochen später übrigens schlägt die Leitung der Justizvollzugsanstalt Köln vor, A. Proll und U. Meinhof in benachbarte Zellen zu verlegen und ihnen die gemeinsame Freistunde zu ermöglichen.

– Am 27. November 1972 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main eine Lockerung der Isolierung von Astrid Proll beschlossen. Am 11. 1. 1973 hat sich an dem bisherigen Vollzug der Untersuchungshaft von Astrid Proll nichts geändert. Die Anstalt erklärt auf Anfrage der Verteidiger, man werde die Lockerung der Isolierung nur auf spezielle Weisung des Justizministeriums vornehmen, dessen Chef Dieter Posser ist. Inzwischen wurde der Mandantin von der Haftanstalt mitgeteilt, das Ministerium habe die Vollziehung dieses Beschlusses endgültig abgelehnt.

Andreas Baader war vom Tage seiner Festnahme an bis zum 6. 12. 1972 wegen seiner schweren Verletzungen in stationärer Behandlung. Der behandelnde Arzt des Bezirkskrankenhauses in Düsseldorf hielt danach und hält noch heute eine medico-mechanische Behandlung – Bäder, Massagen und Bewegungsübungen – für dringend geboten, für die allerdings in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf die erforderlichen Einrichtungen fehlen.

Gleichwohl wurde eine entsprechende Behandlung Baaders bis heute nicht durchgeführt, sondern dieser am 7. 12. 1972 in die Haftzelle verlegt, in der sich der Häftling Ermich einige Zeit vorher erhängt hatte.

Der Justizminister Posser bezeichnete die Forderung Baaders auf Fortsetzung der therapeutischen Behandlung als »weinerliche Pose«.

Die Anträge der Verteidiger vom 21. 12. 1972 und 22. 12. 1972 auf Verlegung in eine Haftanstalt, in der die Voraussetzungen für die notwendige Behandlung vorhanden sind, sind bisher unbeantwortet geblieben.

Die Arbeit linker Anwälte ist gefährdet!

Angesichts der niedrigen Pflichtverteidigergebühren besteht die Gefahr, daß Anwälte, die in den anstehenden politischen Prozessen Pflichtverteidigungen übernommen haben, ruinieren werden. Der nachstehende Brief RA Hannovers an den Bundesjustizminister wirft Licht auf die sublimen Methoden, linke Anwälte in politischen Verfahren auszuschalten, indem ihnen die Existenzgrundlage von staatswegen faktisch entzogen wird.

Bremen, den 4. 12. 1972

69

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das im Bundesgesetzblatt (Teil I, Seite 2013) veröffentlichte Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. 10. 1972 ist, soweit es die Pflichtverteidigergebühren für mehrtägige Hauptverhandlungen betrifft, eine Unverschämtheit. Die Regelung verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und dürfte verfassungswidrig sein. Die in der Öffentlichkeit verbreiteten Informationen über die Neuregelung sind irreführend und verschleiern, daß in Wahrheit eine rechtsstaatlichen Prinzipien angemessene Regelung der Pflichtverteidigergebühren jedenfalls für mehrtägige Hauptverhandlungen nach wie vor nicht vorhanden ist.

Nach Art. 2 des Gesetzes erhält § 97 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte folgende Fassung:

»Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Vierfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84.«

Durch diese Regelung wird zwar für die Pflichtverteidigung in Strafsachen, bei denen die Hauptverhandlung die Dauer eines Verhandlungstages nicht übersteigt, eine akzeptable Anhebung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bewirkt. Bei Strafsachen, deren Hauptverhandlung sich über einen Kalendertag hinaus erstreckt, ist jedoch die Vergütung für den zweiten und jeden folgenden Verhandlungstag völlig unzureichend. Und zwar wird das bewirkt durch den Halbsatz »jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages«, der die Pflichtverteidigergebühren mit den ohnehin völlig unzureichenden Sätzen des § 83 Abs. 2 BRAGO koppelt. Die praktische Folge ist, daß gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine nur unwesentliche Änderung eintritt. Erhielt der Pflichtverteidiger bisher für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag, beispielsweise in einer Schwurgerichtssache, DM 150,-, so erhöht sich der Satz nunmehr um ganze DM 30,- auf DM 180,-, weil der Höchstsatz des § 83 Abs. 2 Nr. 1 DM 360,- beträgt und die Pflichtverteidigergebühr auf die Hälfte dieses Höchstsatzes begrenzt sein soll. Noch katastrophaler sind die Sätze bei einer Pflichtverteidigung vor der großen Strafkammer oder der Jugendkammer – nämlich DM 120,- statt bisher DM 90,- – und für eine Pflichtverteidigung vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Amtsrichter und dem Jugendrichter – nämlich DM 90,- statt bisher DM 75,-. In der Öffentlichkeit kolportiert man, daß die Pflichtverteidigergebühren auf das Vierfache erhöht worden seien, während das in Wirklichkeit nur für Verfahren gilt, die mit einem Verhandlungstag abgetan sind, während gerade für mehrtägige Strafverteidigungen die Erhöhung sage und schreibe DM 30,- bzw. DM 15,- pro Tag ausmacht.

Für diese lächerliche Erhöhung der Pflichtverteidigergebühren haben wir nicht gestreikt! Sie ist eine grobe Mißachtung des Anwaltsstandes, die sich die zuständigen Instanzen nur leisten konnten, weil die Anwälte und unter diesen wiederum die Strafverteidiger eine so kleine Bevölkerungsgruppe bilden, daß man sie nicht ernstzunehmen braucht. Die Sache hat aber auch noch einen verfassungsrechtlichen Aspekt, da bei der jetzigen Gebührenregelung eine rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Verteidigung in Strafverfahren, die sich über mehrere

Tage erstrecken, nicht mehr gewährleistet ist. Es ist keinem Anwalt zumutbar, eine solche Verteidigung zu Gebührensätzen zu führen, die unter den tatsächlichen Unkosten seiner Praxis liegen. Das rechtsstaatliche Institut der Verteidigung im Strafprozeß ist daher nicht mehr gewährleistet. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Regelung sich gegen die Verteidiger von Sozialisten wendet, denen Zugehörigkeit zur sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe vorgeworfen wird. Denn die Verteidigung wird in diesen Fällen regelmäßig als Pflichtverteidigung geführt werden müssen, und die Verhandlungen werden sich über Wochen, wenn nicht Monate, erstrecken. Schon jetzt ließe sich ein Buch über die Behinderungen schreiben, denen diese Verteidiger ausgesetzt sind. Diese Behinderung der Verteidigtätigkeit findet durch dieses neue Werk des Gesetzgebers eine nachdrückliche Unterstützung.

Es ist zwar richtig, daß in Strafsachen außergewöhnlichen Umfangs gem. § 99 BRAGO auf Antrag dem Pflichtverteidiger eine Pauschvergütung bewilligt werden kann, die über die Gebühren des § 97 hinausgeht. Es ist weiter richtig, daß die für solche Anträge zuständigen Oberlandesgerichte von dieser Möglichkeit recht großzügig Gebrauch gemacht haben, wenn es um die Anträge von Rechtsanwälten ging, die Naziverbrecher verteidigt haben. Grundlegend sind die Beschlüsse der Oberlandesgerichte Köln vom 29. 4. 1966 (NJW 66, 1281 = Anwaltblatt 66, 237), Oldenburg vom 25. 3. 1968 (NJW 68, 1392) und Bremen vom 23. 3. 1967 (NJW 67, 899). In der vom OLG Köln entschiedenen Sache wurde dem Pflichtverteidiger für jeden Verhandlungstag eine Vergütung von bis zu DM 600,- zugeschlagen, für die Vorbereitung der Hauptverhandlung darüber hinaus ein Betrag von DM 3000,- und für das Plädoyer und dessen Vorbereitung ein Betrag von DM 6000,-. Das OLG Oldenburg ist in seiner Entscheidung vom 25. 3. 1968 diesen Grundsätzen gefolgt. Das OLG Bremen hat in seiner Entscheidung vom 23. 3. 1967 die Grundsätze der Kölner Entscheidung etwas modifiziert, kommt aber im Ergebnis zu einer Vergütung in etwa gleicher Höhe. Diese jedenfalls im Hinblick auf die Kostenstruktur des Jahres 1966 großzügige Regelung ist bisher nur Pflichtverteidigern von Naziverbrechern zugute gekommen, während die Gerichte in den mir bisher bekannt gewordenen Fällen es abgelehnt haben, diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn es um die Pflichtverteidigung von Straftätern der politischen Linken ging. Pauschgebührenanträge nach § 99 BRAGO sind in solchen Fällen mit wesentlich geringeren Sätzen abgefertigt worden. Da die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Pauschgebührenfestsetzungsanträge nach § 99 BRAGO unanfechtbar sind, gibt es auch keine höchstrichterliche Überprüfungsmöglichkeit. Vielmehr sind die Pflichtverteidiger von Straftätern der politischen Linken auf das – erfahrungsgemäß nicht vorhandene – Wohlwollen von Oberlandesgerichtsräten angewiesen, wenn sie für ihre anwaltliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung haben wollen. Die Vergütung des Pflichtverteidigers ist aber nicht ein Gnadenakt des Staates, sondern eine Verpflichtung von rechtsstaatlicher Relevanz, deren Einhaltung ich notfalls durch Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts zu erzwingen versuchen werde.

Die völlige Unangemessenheit der Pflichtverteidigergebühren lässt sich nur durch einen Vergleich mit den effektiven Praxisunkosten eines Rechtsanwalts veranschaulichen. Für die Praxis des Unterzeichneten gelten folgende Zahlen:

Die Praxisunkosten eines Jahres betragen

1966 DM 74 194,-	1969 DM 129 585,-
1967 DM 95 970,-	1970 DM 157 960,-
1968 DM 131 851,-	1971 DM 178 415,-

Dabei handelt es sich um den Unkostenapparat einer Praxis mit zwei Anwälten (Herr Kollege Noß ist erst ab Mai 1972 in unserer Praxis als Anwalt tätig). Legt man die Jahresunkosten für 1971 in Höhe von DM 178 415,- zugrunde, so entfallen auf jeden der beiden Anwälte jährliche Unkosten von DM 89 207,50. Bei 230 Arbeitstagen im Jahr (unter Zugrundelegung von 5 Arbeitstagen in der Woche und 6 Urlaubswochen) ist also jeder Arbeitstag für jeden Sozius unserer Praxis mit Unkosten in Höhe von DM 387,86 belastet.

Setzt man diese Unkosten in Vergleich zu den Gebühren, die nach dem Gesetz vom 24. 10. 1972 bei mehrtägigen Pflichtverteidigungen aus der Staatskasse gezahlt werden, so ergibt sich, daß dem Anwalt zugemutet wird, seine Verteidiger-tätigkeit nicht nur umsonst zu leisten, sondern darüber hinaus auch noch die laufenden Bürounkosten zu einem erheblichen Teil aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Sachlage Pflichtverteidigungen praktisch nur von Anwälten übernommen werden können, die entweder als Anfänger mit sehr geringen Unkosten arbeiten oder die zu der Gruppe derjenigen Anwälte gehören, die am Rande des Existenzminimums dahinvegetieren, oder die sich als pensionierte Beamte auf der Grundlage ihrer Pensionsbezüge noch ein bißchen auf ihrem alten Fachgebiet beschäftigen wollen (Pflichtverteidi-gungen sind z. B. eine beliebte Beschäftigung für pensionierte Staatsanwälte). Das Ganze hat mit der einem Rechtsstaat angemessenen Regelung der Verteidi-gung im Strafverfahren nichts mehr zu tun. Solange es diese schäbigen Gebüh-rensätze gibt, ist eine rechtsstaatsgemäße Verteidigung im Strafverfahren für Angeklagte, die sich einen Wahlverteidiger nicht leisten können, nicht gewährlei-stet. Die gesetzliche Regelung ist daher verfassungswidrig wegen Verstoßes ge-gen das Rechtsstaatsprinzip.

Ich bitte Sie, unverzüglich dafür zu sorgen, daß eine gesetzliche Novellierung erfolgt, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. Oktober 1972 zurückbezogen wird und eine angemessene Vergütung der Pflichtverteidiger in Strafsachen bei mehrtägiger Hauptverhandlung gewährleistet. Gerade bei mehrtägigen Strafverteidigungen ist die Belastung des Rechtsanwalts erfah- rungsgemäß besonders groß, so daß die Regelung des § 83 Abs. 2 BRAGO ganz verschwinden sollte, wonach bei mehrtägiger Hauptverhandlung sich die Gebüh-ren vom zweiten Verhandlungstag an auf einer verminderten Basis berechnen. Selbst die Wahlverteidigergebühren des § 83 Abs. 2 BRAGO sind jedenfalls für Anwälte, die dem Anfängerstadium entwachsen sind und die sich auch nicht nur auf der Grundlage einer Beamtenpension mit Pflichtverteidigungen beschäftigen, ein schlechter Witz. Bei der vorstehend dargelegten Unkostenstruktur einer etablierten Anwaltspraxis kann man Strafverteidigungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, nicht einmal zu den gesetzlichen Höchstgebühren übernehmen, sondern ist in jedem Falle gezwungen, abweichende Honorarvereinbarungen zu treffen. Das wirkt sich dann bei der Kostenerstattung wiederum zum Nachteil freigesprochener Mandanten aus, die bei der kleinlichen Praxis vieler Gerichte allenfalls die gesetzlichen Höchstgebühren, meistens aber noch nicht einmal diese, aus der Staatskasse zurückhalten. Völlig indiskutabel aber ist die Zumu-tung an die Anwaltschaft, auf der Basis des Gesetzes vom 24. 10. 1972 mehr-tägige Pflichtverteidigungen zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.: Hannover

Verbot der Rechtssoziologie in Berlin

Lehrgänge über Nichtberufungen gibt es inzwischen genug. Das äußere Erscheinungsbild ist immer das gleiche: Progressive Kräfte wollen einen progressiven Wissenschaftler berufen. Der Wissenschaftler paßt wegen seines progressiven oder gar kritischen Ansatzes nicht in die konservative Zunft oder Fakultät. »Progressiv« und »kritisch« sind dabei ganz relativ zu verstehen: So ist z. B. bei den Juristen die konservativste Soziologie oder Politologie – wenn sie das Gemeinschaftskundeniveau überbietet und theoretisch-systematische Ansprüche an sich stellt – weil undogmatisch und systematisch normtranszendent und partiell realitätsbeschreibend (zu) »kritisch«.

Es gelingt den progressiven Kräften in den Berufungsgremien, den Wissenschaftler auf einen aussichtsreichen Listenplatz zu plazieren. Eine konservative universitäre Minderheit interveniert bei der Kultusbürokratie und für die progressiven Kräfte gelten alle Universitätsgesetze, alle heiligen Grundsätze des deutschen Universitätsrechts (Autonomie der Universität; grundsätzliche Respektierung der Listen; grundsätzlich mindestens gleiches Gehör für die offiziellen Gremienvertreter; prinzipielle Nichtintervention des Senators in die Stellenumschreibung; demokratische Regeln wie Gremienmehrheiten; Bestätigung der Berufungsfähigkeit durch einige Gutachten auswärtiger Professoren; Begründungspflicht bei Ablehnung) nicht mehr: Der Wissenschaftler wird nicht berufen.

Die politisch motivierte Ablehnung wird selten offen begründet (wie bei Mandel); meist werden »Leistungskriterien« vorgeschnoben (vorgeschnoben auch deshalb, weil man sie auf sich selber natürlich nicht anwenden würde).

Da der progressive Wissenschaftler nicht haargenau den tradierten Kanon dekliniert, ist er »unwissenschaftlich«, zu jung u. ä. Ja, »jungen« Disziplinen wird ihre »Jugend« i. S. einer »self-fulfilling prophecy« noch strafshärfend angerechnet, indem man von ihnen doppelt so viel wie üblich verlangt und ihren randständigen Status in der Wissenschaftsorganisation damit nur noch bestärkt und zu ihrer »ewigen Jugend« beiträgt. Auch positive Gutachten selbst bürgerlicher Wissenschaftler gelten dann für nichts.

Der Hauptargumentationsstrang gegen einen solchen Bewerber (wenn auch nicht in der ministeriellen »Begründung«) ist einfach: Der Wissenschaftler und die progressiven Kräfte werden politisch diffamiert. Der Wissenschaftler ist kritisch gegenüber den Lehrinhalten der Zunft; die progressiven Kräfte tolerieren diese Kritik; Marxisten sind kritisch gegenüber dem gesellschaftlichen Status quo – bei der herrschenden Unkenntnis über Marxismus sind dann alle, die die herrschende Einflächigkeit des Zunftegoismus transzendentieren wollen, unwissenschaftlich und/oder verfassungsfeindlich – mag es sich um eine aus Yale importierte Organisationssoziologie oder eine Kölner Königsproduktion handeln.

Den Rest besorgen Notgemeinschaft, Bund Freiheit der Wissenschaft und deren Infos (»Freie Universität unter Hammer und Sichel«) und eine bestellte Pressekampagne, der gegenüber sich der Kultusminister meist nur noch reaktiv verhält.

Die der Ablehnung folgenden Dokumentationen artikulieren die Frustration der progressiven Kräfte, die unter erheblichem Arbeitsaufwand und persönlichem Engagement in der Annahme gearbeitet haben, Universitätsgesetze und »Deutsches Hochschulrecht« würden auch zu ihren Gunsten gelten. Verlassen wir diesen Boden der Empörung, der nur der Schnürboden vergangener Illusionen ist und berichten den Fall Rechtssoziologie samt »Fall Rosenbaum«.